

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 2. Mai 2024	Nr. 101
------	--------------------------	---------

173. Ortsgesetz über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Vegesack innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes 984

Vom 2. November 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 14 Absatz 1 und des § 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für die im Übersichtsplan vom 9. März 2021 dargestellten Grundstücke in Bremen-Vegesack innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans 984 nördlich der Hammersbecker Straße, von Haus-Nr. 161 bis 193, westlich des Spielplatzes an der Johann-Janssen-Straße und südlich der Bahntrasse der Regio-S-Bahn eine Veränderungssperre erneut mit einer Geltungsdauer von einem Jahr beschlossen. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan im Maßstab von 1:1.000 ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt beim Planservice der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauordnung Nord (Bauamt Bremen-Nord) für alle zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 dieses Ortsgesetzes hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. November 2023

Der Senat

Hinweis:

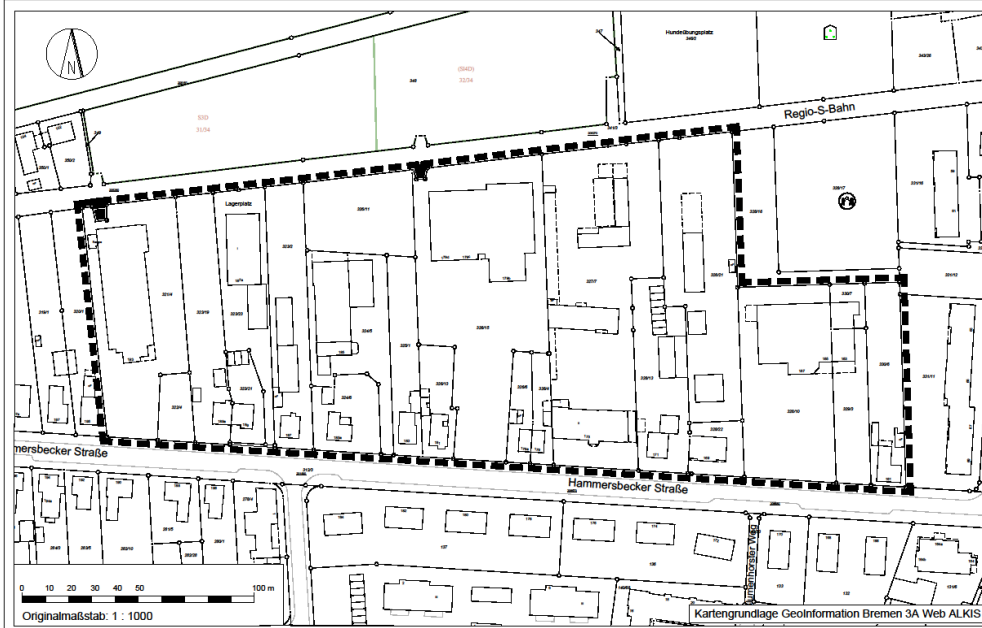
Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage:

Übersichtsplan



FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

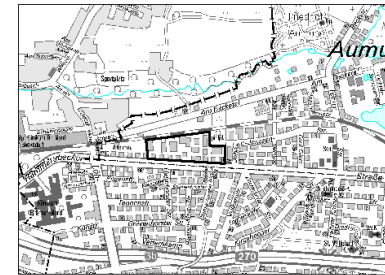
Übersichtsplan zum

173. Ortsgesetz

über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Vegesack innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes 984

(Bearbeitungsstand: 04.10.2023)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Ausschnitt aus dem Stadtplan M. 1:10000 mit Änderungsbereich

Für Entwurf und Aufstellung
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Bremen, Im Auftrag
Referatsleiter

Dieser Übersichtsplan hat der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung bei ihrem Beschluss vom zum 173. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.

Bremen,
Vizepräsident

Dieser Übersichtsplan hat dem Senat bei seinem Beschluss vom zum 173. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Bremen,
Senatorin

Dieser Übersichtsplan hat der Stadtbürgerschaft bei ihrem Beschluss vom zum 173. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.

Bremen,
Ausefertigung vom Präsidenten des Senats

Bekanntmachung des Ortsgesetzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom Seite

Rechtliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)

Bearbeitet: Velle

Gezeichnet: Haake 04.10.2023

Verfahren: Ruhland

173. Ortsgesetz
(4. Änderung Bebauungsplan 984)
Übersichtsplan